

Satzung

des Vereins

BOXSCHOOL – Verein für Gewaltprävention e.V.



§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „BOXSCHOOL - Verein für Gewaltprävention e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname "BOXSCHOOL - Verein für Gewaltprävention e.V.".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die ideelle und finanzielle Förderung der Gewaltprävention bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, speziell durch die Förderung von Box-, boxorientiertem und/oder sportartübergreifendem Kampfsporttraining auch an Schulen zur positiven Beeinflussung der physiologischen Parameter (u.a. der Motorik), der psychologischen Parameter (u.a. respektvollem und diszipliniertem Verhalten zu Mitmenschen), des sozialen und personalen Lernens sowie der verbesserten Integration vor allem von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialschwachem Status,
 - b. die ideelle, personelle, materielle und finanzielle Förderung von Trainings-, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Gewaltprävention, Opferempathie und Aggressionsbewältigung an Schulen und anderen Einrichtungen sowie der Fortbildung von Lehrern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden und sein, die das 25. Lebensjahr vollendet und einen nachweisbaren Bezug zu den Zielen des Vereins haben sowie nachweisbar Kenntnisse des Schulsystems und des Kinder- und Jugendhilfesystems in Hamburg aufweisen. Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen und fördern wollen. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet binnen 6 Wochen über den Aufnahmeantrag. Sollte der Vorstand bei Prüfung des Aufnahmeantrages zu dem Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft (noch) nicht gegeben sind, kann der Vorstand den Bewerber als Fördermitglied in den Verein aufnehmen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks leisten bzw. geleistet haben und/oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in hervorragender Weise gedient haben oder dienen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen – durch Auflösung;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhalten einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Das Streichen aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Es kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die durch Bankeinzugsverfahren zu zahlen sind. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahres-Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen und erhoben werden.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung sowie
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart und
 - d. dem Schriftführer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, die Ergänzung des Vorstandes durch eine von ihnen zu bestellende dritte Person aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu beschließen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich; einer von ihnen muss entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

4. Soweit es die Kassenlage zulässt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für Tätigkeiten, die in zeitlicher Hinsicht über den üblichen Aufwand eines ehrenamtlich tätigen Vorstandes hinausgehen, eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese darf nicht höher sein, als 1/3 eines üblichen Gehaltes einer hauptamtlichen Kraft für die Erledigung des jeweiligen Aufgabenbereiches.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen der Jahresrechnung (Jahresabschluss);
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - f. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, insbesondere Trainern.

2. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen und mit diesem einen Dienstvertrag abschließen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in Textform gehalten, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein; die Ladungsfrist soll 10 Tage betragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. – im Verhinderungsfall – des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlussfassung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen; soweit eine fernmündliche Beschlussfassung erfolgt, müssen alle Mitglieder des Vorstandes daran teilnehmen und ein in Textform gehaltenes Protokoll angefertigt und aufbewahrt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse sind zu protokollieren und – zusammen mit der jeweiligen Einladung und Tagesordnung - aufzubewahren.

§ 10 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Wahl der Prüfer, die nicht Mitglieder des Vereins, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Steuerberater sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen, findet alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Genehmigung des der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung (Jahresabschluss);
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen, Aufstellung, Änderung einer Beitragsordnung;
 - f. Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - g. Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie
 - b. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform gehalten eingeladen. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gehalten Anträge zur Tagesordnung stellen; die fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gehalten zur Kenntnis zu bringen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Einladungen und sonstige Informationen sind jeweils an die dem Verein zuletzt aufgegebene Anschrift des Mitgliedes zu richten.
2. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Die Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter einheitlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und aus maximal acht Personen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Jahres bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand zu

schlichten und über Einsprüche gegen Ausschluss-Entscheidungen des Vorstandes endgültig zu entscheiden.

4. Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich und zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins sind mindestens drei Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung durch das Finanzamt erfolgen.

Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 21.05.2013.